

SATZUNG

des Fördervereins der Grund- und Hauptschule Einsingen mit Werkrealschule e.V.
(Förderverein der GHWRS Einsingen e.V.)

(Fassung vom 29.01.1988 mit Änderungen vom 25.11.1993, 24.04.1997, 11.03.2003 und
08.05.2007)

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Förderverein der Grund- und Hauptschule Einsingen mit Werkrealschule e.V. (Förderverein der GHWRS Einsingen e.V.). Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm einzutragen. Er hat seinen Sitz in 89079 Ulm-Einsingen. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung durch die ideelle und finanzielle Förderung der Grund- und Hauptschule Einsingen mit Werkrealschule.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen. Im Vordergrund stehen die Unterstützung der Schule und ihrer Einrichtungen, die Unterstützung der Schüler bei Schulunternehmungen durch das Ermöglichen von Studienfahrten und Aufhalten in Landschulheimen und die Pflege guter Beziehungen zwischen Eltern, Lehrern, Schülern und Freunden der Schule.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Die Vorstandmitglieder erhalten keine Vergütung jedoch Kostenersatz.

§ 3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr.1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des steuerbegünstigten Zwecks der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten Körperschaft des öffentlichen Rechts verwendet.

§ 4 Auflösung des Vereins / Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zweckes

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das verbleibende Vermögen ausschließlich der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten Einrichtung zu überweisen. Besteht diese Einrichtung nicht mehr, kann der Verein das Vermögen an andere steuerbegünstigte Einrichtungen oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke überweisen.

§ 5 Beitrag

Jedes Mitglied entrichtet einen Beitrag nach eigenem Ermessen. Der Jahresmindestbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Für Mitglieder, die zu Beginn eines neuen Schuljahres beitreten, beginnt die Mitgliedschaft mit Eintritt, die Beitragspflicht beginnt zum 01.01. des darauf folgenden Jahres.

Mitglieder, die unabhängig vom neuen Schuljahr beitreten, sind sofort beitragspflichtig.

Auf Wunsch erhält der Förderer, nach Eingang des Beitrags oder einer Spende, eine Empfangsbescheinigung auf welcher die Gemeinnützigkeit des Vereins und die steuerliche Absetzbarkeit bescheinigt werden.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann erwerben:
Schülerinnen und Schüler und deren Angehörige
Lehrerinnen und Lehrer der Schule und deren Angehörige
alle weiteren Personen, die die Schule unterstützen wollen
- (2) Die Beitrittserklärung muss schriftlich erfolgen und wird durch einen Vertreter des Vorstands bestätigt.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
durch Tod
durch Austritt
durch Ausschluss
- (4) Der Austritt ist nur zum Quartalsende möglich. Die schriftliche Austrittserklärung muss einem Vertreter des Vorstands bis spätestens zum ersten des Quartals zugestellt sein.
- (5) Der Ausschluss kann von der Vorstandschaft verfügt werden, wenn das betreffende Mitglied die Interessen oder das Ansehen des Vereins erheblich schädigt. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) Die Mitgliedschaft endet automatisch, wenn der Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt wurde.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:
Vorstandsvorsitzender
stellvertretender Vorsitzender
Kassierer
stellvertretender Kassierer
Schriftführer
zwei Beisitzer
Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Es finden jährliche Wahlen statt, wobei
Vorstandsvorsitzender, Kassierer, 1. Beisitzer
stellvertr. Vorsitzender, stellvertr. Kassierer, Schriftführer, 2. Beisitzer
im Wechsel gewählt werden.
Die aktive Lehrerschaft der Grund- und Hauptschule Einsingen darf höchstens drei Vorstandsmitglieder stellen. Der Vorstandsvorsitzende darf kein Lehrer der Grund- und Hauptschule Einsingen sein.
- (2) Eine Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
- (3) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Amtszeit ist eine Neuwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung ausreichend.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn vier seiner Vorstandmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über die Sitzung und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das durch die Unterschriften der anwesenden Vorstände zu bestätigen ist.
- (5) Der Vorstandsvorsitzende und dessen Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind je allein vertretungsberechtigt.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich.

§ 9 Bankvollmacht

Die Bankvollmachten werden durch Vorstandsbeschluss geregelt.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
die Entlastung des Vorstandes
die Bestätigung oder Neuwahl des Vorstandes gem. § 6 Punkt 3.
die Beschlussfassung für das kommende Geschäftsjahr.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr durch den Vorstandsvorsitzenden einberufen. Die Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vorher, unter Angabe der Tagesordnung, schriftlich einzuladen. Diese Einladung kann durch Veröffentlichung in den Mitteilungsblättern der Ortsteile Einsingen, Eggingen und Ermingen ersetzt werden.

- (3) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 1/10 (ein zehntel) der Mitglieder es unter Angabe der Gründe verlangt. In diesem Falle sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher, in der in Absatz 2 bezeichneten Weise, einzuladen.
- (4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorstandsvorsitzende, bei Verhinderung dessen Stellvertreter.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nach Gesetz und Satzung zulässig, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle von Stimmgleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen. Bei wiederholter Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Satzungsänderung

Über die Satzungsänderung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

Eine Satzungsänderung hat den Wegfall, der Steuerbegünstigung eventuell zur Folge.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zweidrittel der Mitglieder anwesend sind.
- (3) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, muß erneut einberufen werden.
- (4) Die zweite Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder.
- (5) Zu dem Auflösungsbeschluss ist eine dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (6) Der Vorstand hat die Auflösung des Vereins beim Amtsgericht zur Eintragung ins Vereinsregister anzumelden.
- (7) Bei Auflösung des Vereins, bei Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das Vermögen an die Grund- und Hauptschule Einsingen, zur ausschließlichen Verwendung für schulische Zwecke. Der Beschluss über die Verwendung der Mittel darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Einsingen, den 13.11.1987